DEUTSCHER FISCHEREI-VERBAND e. V.

Union der Berufs- und Angelfischer
Der Präsident

Deutscher Fischerei-Verband e. V., Venusberg 36, 20459 Hamburg

Kontakt:
Venusberg 36
20459 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 – 31 48 84
Fax: +49 (0) 40 – 319 44 49
info@deutscher-fischerei-verband.de

Referat G 24 – Umweltschutz
Bundesministerium für Verkehr
[redacted]
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Hamburg, 09.07.2026

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Sehr geehrte Frau [redacted]

Stellungnahme

1. Die Frist zur Stellungnahme zu einem derartig folgenschweren Gesetzentwurf ist im Rahmen einer Verbändeanhörung viel zu kurz bemessen. Eine sachgerechte Prüfung, Konsultation von Betroffenen, Abschätzung der Folgen und Einbringung von qualifizierten Verbesserungsvorschlägen ist innerhalb von 3 Werktagen nicht möglich. Wir fordern deshalb eine angemessene Verlängerung der Beteiligungsmöglichkeiten mindestens auf einen Zeitraum, der bei anderen Vorhaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Umweltgesetzgebung üblich bzw. vorgeschrieben ist. Die folgenden Anmerkungen sind deshalb nur vorläufig.

2. Der Begriff „Natürliche Infrastruktur" ist für uns neu und weder rechtlich noch fachlich hinreichend determiniert. Es kann durch diese Terminologie der Eindruck entstehen, es wird der Versuch unternommen, damit dem Naturschutz einen Zugriff auf das neue Sondervermögen „Infrastruktur" zu verschaffen, das nach allgemeinem Verständnis der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland und der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung dienen soll. Damit würde die eigentliche Absicht zur Förderung und Beschleunigung von Investitionen in die technische Infrastruktur konterkariert.

3. Die pauschale Einstufung von Naturschutzmaßnahmen als „überragendes öffentliches Interesse“ gefährdet bestehende menschliche Aktivitäten und wirtschaftliche Nutzungen in Gebieten mit Schutzstatus und kann in Widerspruch geraten zu europäischer Naturschutzgesetzgebung z.B. in FFH-Gebieten bei der Abwägung wirtschaftlicher Interessen. Dies Bedarf einer sorgfältigen Prüfung und Bewertung der Folgen.

4. Es entsteht der Eindruck, mit der Gesetzänderung könnte in allen Gewässern mit Schutzstatus und unverbauten Auengebieten jegliche Form von fischereilicher Nutzung beendet werden. Dies bedarf einer unverzüglichen Klarstellung.

5. Derartig weitreichende Veränderungen bedürfen in einem demokratischen Rechtsstaat einer fundierten Folgeschätzung. Die Angaben dazu in Bezug auf Erfüllungsaufwand sind unvollständig („werden nachgereicht“) und nach normalem menschlichem Ermessen unglaubwürdig (Länder erfahren Be- und Entlastungen, die sich im Umfang aufheben). Eine aussagekräftige und mit Daten unterlegte Folgeschätzung ist Voraussetzung für eine Entscheidung über diesen Gesetzesentwurf.

6. Angesichts wachsender Flächenansprüche des Naturschutzes und der oftmals resultierenden Beeinträchtigungen der legitimen Nutzungen oftmals ohne hinreichende fachliche Begründung ist zu fordern, dass einschränkende Naturschutzmaßnahmen nur mit der Darstellung einer quantifizierbaren Wirkung auf ein Schutzziel bzw. die messbaren Eigenschaften (ökologisches Inventar und Strukturen) der betroffenen Gebiete möglich sind. In jedem Fall muss die Möglichkeiten zur Erfolgskontrolle und zielführenden Modifizierung bzw. Aufhebung von Maßnahmen gegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]